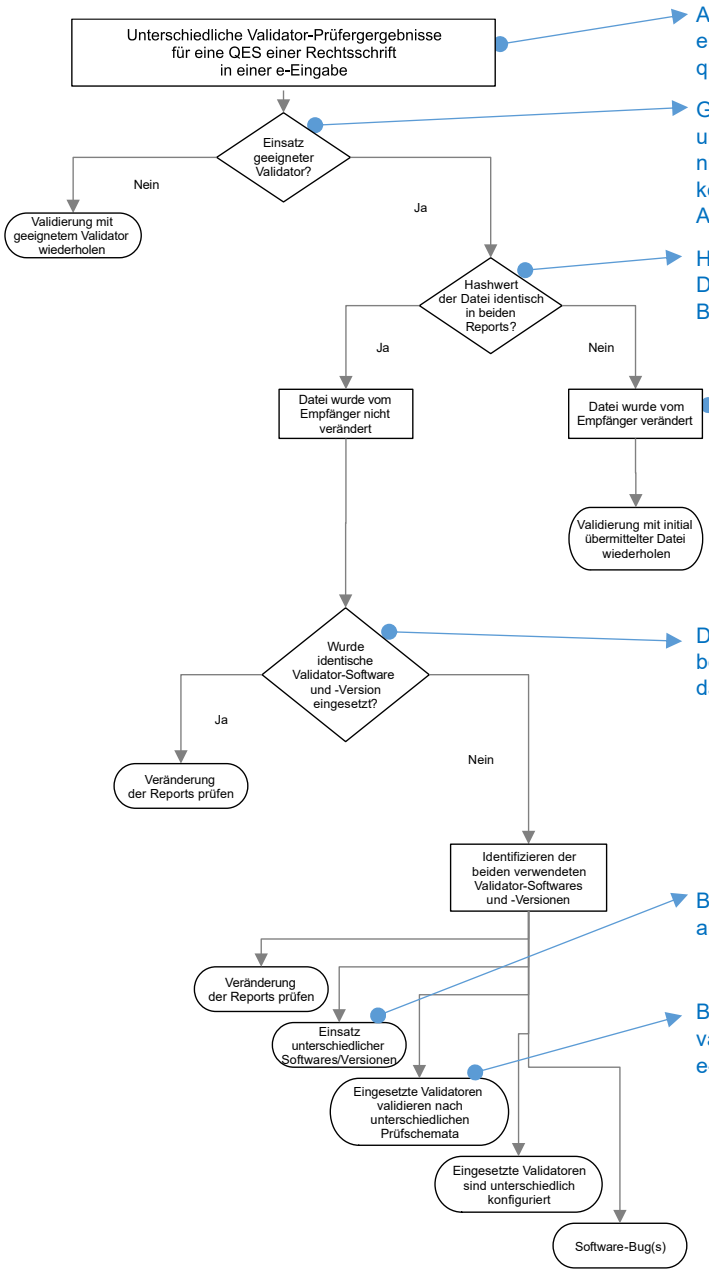
Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0
Checkliste Nr. 1 der Sprechstunde Digitalisierung

Divergierende Validierungsergebnisse



Ausgangslage: Eine Datei, bspw. Rechtsschrift wurde elektronisch eingereicht. Behörde/Gericht kommt zum Schluss, dass die qualifizierte elektronische Signatur QES nicht valid sei.

Geeignet sind nur der Diskrete Validator-Client (DV) des Bundes und der Webvalidator des Bundes. Andere Validatoren eignen sich nicht (bspw. weil sie eine QES nicht validieren können oder weil kein verkehrsfähiger Validierungsbericht erstellt werden kann. Vgl. Anhang 1.

Hier geht es um den Hashwert (Prüfsumme) der zu validierenden Datei. Dieser Hashwert wird auf dem Validierungsreport der beiden Bundes-Validatoren ausgewiesen (SHA-256). Vgl. Anhang 2.

In der Sprechstunde Digitalisierung des BAV ist das der häufigste Fall.

Diese Information sollten künftig auf den Validierungsreports der beiden Bundes-Validatoren ausgewiesen werden. Stand heute sind dazu Auskünfte der validierenden Stelle oder Tests erforderlich.

Bspw. Aktuelle Version des Webvalidators vs. Einsatz eines nicht aktuellen Diskreten Validators.

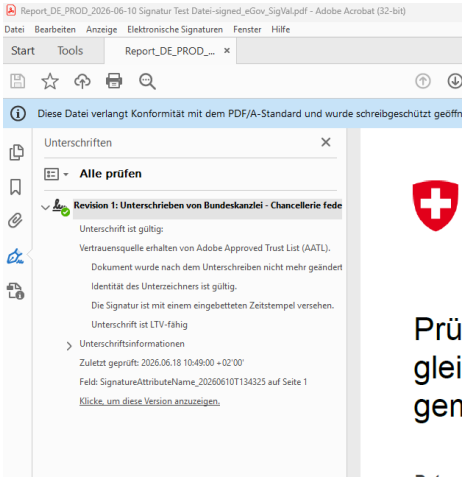
Bspw. Validierung einer QES mit einem Validator, der QES validieren kann vs. Validierung einer QES mit einem Validator, der e-Strafregisterauszüge validieren kann.

Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0
Checkliste Nr. 1 der Sprechstunde Digitalisierung des BAV: Divergierende Validierungsergebnisse
Sprache: DE
Version 1 vom 18.06.2026
Herausgeber: Bernischer Anwaltsverband BAV
Autorin: RA Claudia Schreiber

Disclaimer: Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient den Mitgliedern des Bernischen Anwaltsverbands BAV zur Orientierung. Die Checklisten werden periodisch aktualisiert, die aktuellen Versionen finden Sie auf der Webseite des Bernischen Anwaltsverbands BAV: https://www.bav-aab.ch/ → Digitalisierung, Justitia 4.0

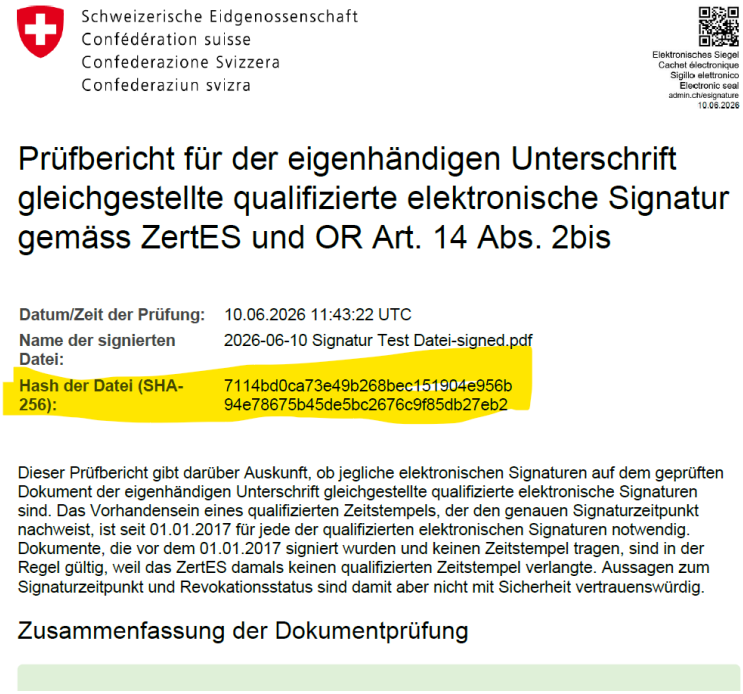
Anhang 1

Generell nicht geeignet sind Validator-Softwares, deren Prüfergebnisse nur mittels Screenshots dokumentiert werden können wie bspw. Adobe Reader, sowie Screenshots von Dateien von Validierungsreports.



Anhang 2

Wo findet man den Hashwert einer geprüften Datei auf dem Validierungsreport der Bundesvalidatoren?


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Elektronisches Siegel
Cachet électronique
Sigillo elettronico
Electronic seal
admin.chiesignature
10.06.2026

Prüfbericht für der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES und OR Art. 14 Abs. 2bis

Datum/Zeit der Prüfung:	10.06.2026 11:43:22 UTC
Name der signierten Datei:	2026-06-10 Signatur Test Datei-signed.pdf
Hash der Datei (SHA-256):	7114bd0ca73e49b268bec151904e956b94e78675b45de5bc2676c9f85db27eb2

Dieser Prüfbericht gibt darüber Auskunft, ob jegliche elektronischen Signaturen auf dem geprüften Dokument der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signaturen sind. Das Vorhandensein eines qualifizierten Zeitstempels, der den genauen Signaturzeitpunkt nachweist, ist seit 01.01.2017 für jede der qualifizierten elektronischen Signaturen notwendig. Dokumente, die vor dem 01.01.2017 signiert wurden und keinen Zeitstempel tragen, sind in der Regel gültig, weil das ZertES damals keinen qualifizierten Zeitstempel verlangte. Aussagen zum Signaturzeitpunkt und Revokationsstatus sind damit aber nicht mit Sicherheit vertrauenswürdig.

Zusammenfassung der Dokumentprüfung